

Information und Satzung

- gültig ab 1.März 2004 -

Der Unterricht an meiner Gitarrenschule soll in erster Linie Spaß machen und den Schülern, ob Kindern oder Erwachsenen, musikalisch weiterhelfen. Trotzdem sollten einige Dinge geregelt sein.

1. Ich richte mich bei den Unterrichtszeiten nach den Ferien an den sächsischen Schulen und den entsprechenden Feiertagen.
2. An Tagen, an denen Schulveranstaltungen (Schülerkonzerte, Freizeit etc.) stattfinden, fällt der reguläre Unterricht zu Gunsten der Veranstaltung aus.
3. Aus meiner Gebührenliste ist ersichtlich, was der Unterricht an meiner Musikschule kostet. Diese Gebühren haben ich als Jahresgebühren kalkuliert, die in zwölf Raten zu zahlen sind. Dies geschieht am 1.Werktag des Monats durch Bankeinzug.(SEPA)
4. Für den Fall, dass ein Schüler krank wird oder ich selbst krank werden, gelten folgende Regelungen:
 - Bei längerer Erkrankung des Schülers entfällt dessen Zahlungspflicht nach sechs Wochen (d. h., es gilt nicht die reguläre Kündigungsfrist).
 - **Stunden, die durch den Schüler abgesagt werden, können nicht nachgeholt werden.**
 - Falls ich selbst verhindert bin, werde ich eine Vertretung finden, die Stunde nachgeben oder mit den Unterrichtsgebühren anteilig verrechnen.
5. Der Beginn des Gitarrenunterrichts ist jederzeit möglich. Das Unterrichtsverhältnis beginnt mit der ersten Unterrichtsstunde und kann in den ersten vier Wochen jederzeit beendet werden. Danach kann es jeweils zum **31. Januar**, **31. Mai** und **30. September** unter Einhaltung einer **Frist von sechs Wochen gekündigt** werden.

So, das war genug trockenes Paragraphenzeug. Jetzt bleibt mir nur noch, allen Schülern und Schülerinnen, ob Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, viel Spaß und Erfolg zu wünschen (der durch fleißiges Üben bestimmt kommt). Bei allen Eltern, Partnern, Verwandten und Freunden hoffe ich auf Verständnis und Geduld, wenn's am Anfang mal etwas schräg klingt und nicht wie gewünscht hinhalten will.

Herzlichst, Matthias Wilhelm